

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1906**

89 (1.5.1906)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 89.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mk.  
pro Jahr.

Mai 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige  
Zeitspaltzeile oder deren Raum 24 Hfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten? — 2. Die Finanzpolitik der Städte. — 3. Die Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung vor dem Landtag. — 4. Erlasse, Entscheidungen etc. — 5. Sonstiges. — 6. Literatur. — 7. Amtsrevidenten-Verein. — 8. Anzeigen.

## Wie wird sich unsere Grundbucheinrichtung in der Folge gestalten?

(Fortsetzung von Seite 150.)

In ähnlichem Sinne hat sich Herr Geh. Rat Lewald ausgesprochen in einer Sitzung, die hier am 1. März 1902 stattfand, und er hat besonders auf die schwere Belastung des Budgets der Justizverwaltung durch die derzeitige Gestaltung des Grundbuchwesens hingewiesen. Diese damaligen Anschauungen dürften auch heute noch vollkommen zutreffen. Ein ganz besonderer Miffland liegt auch in der Präsentation der bei den Grundbuchämtern eingehenden Schriftstücke, aus deren Aufeinanderfolge sich eine etwaige Rangordnung ergibt. Jeder Einlauf muß dann präsentiert werden, wann er in die Diensträume des Grundbuchamtes kommt. Nun haben aber manche kleine Gemeinden gar keinen eigenen Ratschreiber, der an Ort und Stelle wohnt. Sein Stellvertreter ist Waldarbeiter oder ähnliches und tagweise auch ortswesend. Wie vollzieht sich da wohl die Präsentation? Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird sich diese Fragen beantworten können. Wenn dann nach drei oder vier Wochen der Notar kommt, soll er Ordnung schaffen und die Verantwortung für die Folgen tragen. Soviel mir bekannt ist, hatte ja auch das Justizministerium ursprünglich die Absicht, die Grundbuchführung den Amtsgerichten zu übertragen; aus politischen Rücksichten jedoch, die vom Groß- Ministerium geäußert wurden, kam die jetzige Organisation zustande. Die Ratschreiber fürchteten eben von vornherein, in ihren Einkommensverhältnissen geschädigt zu werden, und so lagen dem Landtage 1897/98 nicht weniger als 873 gleichlautende Petitionen vor, welche alle in dem Antrage gipfelten, die Grundbuchführung bei den Gemeinden und die Ratschreiber in ihrer bisherigen Stellung zu belassen, eventuell für die entsprechende Schadloshaltung der letzteren Sorge zu tragen. Die finanzielle Einwirkung einer Änderung auf das Einkommen der Ratschreiber war also sehr scharf hervorgehoben. Ich meine, heute haben sich die Gemüter in Ratschreiberkreisen über diesen Punkt wesentlich beruhigt. Ein beträchtlicher Teil der Ratschreiber würde ja als Gerichtsschreiber in den Staats-

dienst übernommen werden und von den übrigen könnte ja einer mehrere kleine Gemeinden, die nahe zusammenliegen, besorgen. Auch würden diese Ratschreiber nach wie vor einzelne Funktionen im Grundbuchwesen behalten können, um Anträge anzunehmen und ähnliches. Auch in denjenigen größeren Städten, welche ihre eigenen Grundbuchämter haben, könnte der jetzige Zustand belassen werden. Diese würden durch eine Änderung gar nicht berührt. Das Publikum aber würde sich bald an eine Umgestaltung gewöhnen, da es ja ohnehin zur Besorgung von Geschäften sich manchmal an das Amtsgericht zu begeben hat. Noch bemerken möchte ich, daß in dem Bezirk Mosbach in der Grundbuchführung erhebliche Mifflände hervorgetreten sein sollen, welche zu einem amtlichen Verfahren Anlaß gegeben haben. Insbesondere wäre aber eine baldige Umgestaltung der Dinge den Herren Notaren zu wünschen, welche jetzt zu einem halben Nomadenleben und einer oft unerträglichen Verantwortung für Dinge verurteilt sind, die sich bei der sorgfältigen Dienstführung nicht vermeiden lassen.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Tusch:  
Den Titel VI (Notariats- und Grundbuchwesen) hat der Herr Berichterstatter als das Schmerzenskind der Justizverwaltung bezeichnet, und diese Bezeichnung ist vielleicht nicht ganz unzutreffend; nur möchte ich fast glauben, daß die Schmerzen nicht mehr so akut sind, wie sie vor einiger Zeit gewesen sein mögen. Ich weise darauf hin, daß trotz der Mängel, die ihr anhaften, trotz der Mängel, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten offen dargelegt habe, diese Institution im großen ganzen zur Zufriedenheit arbeitet und vor allem die Möglichkeit eröffnet, die Ratschreiber in angemessener Weise zu verwenden und den gesamten Ratschreiberstand überhaupt zu erhalten. Das war im wesentlichen der Grund, aus dem diese Organisation, die, wie der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben hat, außer Baden nur noch in Württemberg besteht, gewählt wurde. Denn es würde zweifellos der Stand der Ratschreiber, der gute Dienste leistet und für uns ein historisch hergebrachter ist, nicht erhalten werden können, wenn die Grundbuchzuschüsse

der Gemeinden entzogen würden. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, wie ich vorhin schon gesagt habe, daß praktisch sich die Organisation doch besser bewährt, als man wohl geglaubt hat. Und wenn gewichtige juristische Bedenken immer wieder hervortreten, so müssen wir dem entgegenhalten, daß es sich nicht darum handelt, jetzt eine neue Organisation zu schaffen — sondern um die Frage, ob eine als Kompromiß aller beteiligten Faktoren sich darstellende Organisation, die sich schon seit einigen Jahren eingelebt hat, nunmehr geändert werden soll. Ein ausreichender Anlaß dazu ist aber nicht gegeben. Und was die Kostenfrage betrifft, so bedaure ich, in dieser Beziehung den Herrn Berichterstatter eines Irrtums zeihen zu müssen. Die Kosten sind allerdings sehr groß. Sie stehen freilich in einem ganz anderen Titel: das Finanzministerium vereinnahmt bei uns die Justizgefälle. Und wenn die Herren sich verlässigen beim Etat des Finanzministeriums, so werden sie finden, daß die Einnahmen so erheblich sind, daß sogar das Gesamtergebnat der Grundbuchführung und des Notariats sich etwas besser stellt, als vor Einführung der Grundbuchordnung. Sobald wir dazu schreiten würden, die jetzige Organisation wieder zu ändern, so würde das allererste sein, daß wir eine ganze Reihe von entsprechenden Gebäulichkeiten bei den Amtsgerichten erstellen oder die vorhandenen Gebäulichkeiten erweitern müßten, und wir würden, nach approximativer Schätzung, mindestens 4 Millionen brauchen, um das durchzuführen: wahrscheinlich würden noch viel mehr Mittel erfordert werden. Außerdem würden auch nicht die Personalkosten verschwinden, sondern die Notare würden in Gestalt von Grundbuchrichtern fortleben, und es müßte außerdem ein großes Unterpersonal geschaffen werden, und ob es dann möglich wäre — wie der Herr Berichterstatter glaubt —, einen Teil der Ratsschreiber direkt als Gerichtsschreiber zu verwenden, halte ich für zweifelhaft, denn die Tätigkeit der Gerichtsschreiber umfaßt doch noch sehr viele andere Gebiete, auf denen die Ratsschreiber in gar keiner Weise bewandert sind. Ich glaube, man sollte wenigstens jetzt an dem bestehenden Zustand nicht rütteln, sondern vor allem den jetzigen Zustand sich ruhig weiter entwickeln lassen, bis einmal die gesamte Grundbuchorganisation bei uns durch vollständige Umschreibung in Kraft getreten ist. Der Zeitpunkt steht nicht mehr allzu fern; aber immerhin haben wir noch eine große Anzahl von unter dem alten Recht stehenden Gemeinden, bei denen die als Grundlage der Umschreibungen erforderliche Feststellung der Lagerbücher noch lange Jahre dauern wird. Unter allen Umständen glaube ich, sollte man den Zustand, wie er jetzt besteht, nach dem alten Grundsatz „*quieta non movere*“ jetzt nicht ändern. Im allgemeinen besteht bei uns zweifellos der Wunsch, der allerdings der juristischen Technik widerspricht, der allgemeine Wunsch der Gemeinden, die Grundbücher für sich zu behalten. Daß dieser Wunsch nicht dazu führen wird, daß eine noch größere Dezentralisation erfolgt, die Grundbücher in noch weiterem Maße den Landgemeinden zugewiesen werden, die Kompetenz der Grundbuchbeamten noch mehr erweitert wird — darüber möchte ich keinen Zweifel aufkommen lassen.

Landgerichtspräsident **Dr. Forner**: Ich komme nun zu der Frage der Grundbuchorganisation. Auch da trete ich dem, was der Herr Staats- und Justizminister über die für jetzt gebotene Behandlung der Frage gesagt hat, vollkommen bei. Ich glaube, es wäre vielleicht das Richtige gewesen, wenn die Reichsgesetzgebung von sich aus die Grundbuchämter organisiert und nicht statt dessen in dieser Frage den Einzelstaaten freie Hand gelassen

hätte. Nachdem man aber der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen hat und nachdem jetzt auf diesem Wege in Baden seit sechs Jahren eine Organisation geschaffen ist, so ist heute sicherlich nicht der Zeitpunkt, ändernd eingzugreifen.

Es ist ja richtig, die Meinungen bei Erlassung des Gesetzes waren geteilt; gerade die Hohe Erste Kammer hat damals eine abweichende Ansicht mehrfach ausgedrückt, aber heute handelt es sich nicht darum, die Organisation zu schaffen, sondern wir haben dieselbe und es fragt sich, ob man jetzt Grund hat, sie zu beseitigen, und das möchte ich verneinen. Die finanziellen Bedenken des Berichterstatters sind schon durch die Mitteilungen des Herrn Ministers beseitigt. Ich glaube, die finanziellen Aufwendungen hat man auch bei Erlassung des Gesetzes sorgfältig erwogen und hat dort die Ueberzeugung erlangt, daß die Staatskasse, wenn die Amtsgerichte mit dieser Aufgabe befaßt würden, nicht besser fahren würde. Vielleicht ist die Stellung des Herrn Finanzministers in jenem Zeitpunkt gerade durch diese Erwägung mit beeinflusst gewesen. Man hat die Grundbuchämter in der heutigen Verfassung geschaffen, einmal im Hinblick auf die Lage der Ratsschreiber, welche sich petitionierend an die Landstände gewendet hatten, man hat sie aber auch geschaffen in Rücksicht auf die Bequemlichkeit für die Bevölkerung. Die Grundbücher sollen bei den Gemeinden bleiben, wo sie seit alters her sich befunden haben. Es sollte dieses Stück von Selbstverwaltung allerdings nicht mehr in der alten Form, weil das bei der Beschaffenheit des neuen Liegenschaftsrechts ausgeschlossen war, aber doch in der Weise äußerlich erhalten werden, daß die Bücher in der Gemeinde, diesen und ihren Behörden wie den einzelnen Beteiligten leicht zugänglich, bleiben sollten. Man hat eben gedacht, daß die Beteiligten, die ihre Grundbuchangelegenheiten zu besorgen haben, den im Ort befindlichen Beamten, den Hilfsbeamten, jederzeit auffuchen können. Sie müssen aber nicht einen Tag versäumen, sie können früh morgens oder abends spät, auch an Sonntagen zu jeder Tages- und Abendstunde bei den Hilfsbeamten vorspieltig werden. Das würde beim Amtsgericht ganz anders sein und die Bequemlichkeit für die Bevölkerung eine sehr wichtige Rücksicht, die für unsere Grundbuchamtsverfassung spricht. Ich sah die Verhältnisse in dieser Beziehung auch in einer Reihe von Orten in der Rheinprovinz und nach den Wahrnehmungen, die ich dort gemacht habe, in Gegenden von sehr parzelliertem Grundbesitz, in der Gegend von Trier, kann ich nur sagen, die Erfahrungen sprechen daraus nicht für eine Zentralisierung bei den Amtsgerichten. Ich habe das miterlebt, wie Beteiligte, die in größerer Zahl sich zur Erledigung eines Grundbuchgeschäfts über ein Kesthäkchen von geringfügigem Wert zum Amtsgericht begeben hatten, weil irgend eine Vollmacht nicht ganz in Ordnung war, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen mußten und auf eine spätere Zeit bestellt wurden. Demgegenüber ist es doch eine wesentliche Erleichterung für die Leute, auf das Rathaus zu gehen, das sie meist am Plage haben.

Daß die Organisation für alle Zukunft so fortbestehen wird, will ich damit nicht gesagt haben, aber für heute genügt sie den Bedürfnissen. Die schwarzen Besürchtungen, die man seiner Zeit an die Möglichkeit einer unrichtigen Präsentation und dergl. geknüpft hat, sind bis jetzt nicht in die Erscheinung getreten. Man hätte nach diesen Ankündigungen erwarten müssen, daß Beschwerden auf Beschwerden einfließen. Jedoch von alledem ist nichts laut geworden, und von dem Bezirk des hiesigen Landgerichts kann ich auf Grund vielfacher Prüfungen an Ort und Stelle bestätigen, daß

die Geschäfte im allgemeinen befriedigend besorgt worden sind. Es ist freilich für die Notare, die Grundbuchbeamten, kein leichtes Amt, das ihnen damit aufgebürdet ist. Aber sie haben sich sachlich damit gut zurecht gefunden. Man muß sagen, die Grundbuchbeamten haben sich in die Aufgabe auf einem Gebiet, das ihnen bis dahin ganz fremd war, denn sie hatten bis 1900 nichts mit den Grundbüchern zu tun, sehr gut eingearbeitet. Es ist freilich eine Unbequemlichkeit, auf dem Rathaus bei kurzer Anwesenheit Geschäfte ohne alle Hilfsmittel zu erledigen. Aber das ist bis jetzt gegangen und die schwierigste Zeit, die Zeit wo noch die Umschreibung im Lauf und die umgeschriebenen Grundbuchhefte nachzuprüfen waren, liegt jetzt nicht überall, aber doch in einem großen Teil des Landes hinter uns. Damit ist die Aufgabe einfacher geworden und schließlich muß man auch sagen, die Bequemlichkeit des Publikums geht vor der Bequemlichkeit der Beamten.

**Privatier Mirsner:** Der vorliegende Bericht der Budgetkommission, wonach die ganze Budgetkommission über die Notwendigkeit der Zentralisierung der Grundbücher einverstanden sei, hat mich veranlaßt, hier das Wort zu nehmen. Des öfteren schon in den Gemeinden, wie auch in vielen landwirtschaftlichen Kreisen, ist mir der Wunsch nahe gelegt worden, in der Kammer dafür einzutreten, daß die Grundbücher dauernd in den Gemeinden belassen werden sollen, weil sonst die Ueberweisung der Grundbücher an die Amtsgerichte für die Gemeinden große Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten, sowie Zeit- und Geldverlust zur Folge haben würde. Auch ist mir bis jetzt, offen gestanden, noch nie ein triftiger Grund bekannt geworden, der dafür sprechen würde, daß gegenüber den Wünschen und Vorteilen der Belassung bei den Gemeinden große Mißstände ausschlaggebend in die Erscheinung treten würden. Der Hauptgrund, der angegeben worden ist, ist bereits von dem Herrn Staatsminister gestreift worden. Der weitere Grund, daß die Notare zu viel auf den Landstraßen herumzufahren hätten, — ich glaube, der ist nicht stichhaltig, denn es geht besser einer zu vielen, als viele zu einem. Gesezt der Fall, es würden Ersparnisse dadurch eintreten, was ich aber nicht glaube, so würden sie wohl dadurch wieder vielleicht zwei- und dreifach aufgewogen werden, daß unsere Landbewohner große Reisekosten und viele Zeitverlumnisse haben würden.

Seinerzeit war man in sachmännischen Kreisen allgemein der Ansicht, daß das Ratschreibermaterial zu einem großen Teil den Anforderungen eines Grundbuchhilfsbeamten nach dem neuen Rechte nicht werde gewachsen sein. Die Praxis hat aber meines Wissens ein ganz anderes Resultat ergeben, was auch besonders in der Zweiten Kammer von vielen Seiten anerkannt worden ist. Aber trotzdem hört man immer und immer wieder in juristischen und hauptsächlich in städtischen Kreisen, daß eine Notwendigkeit vorliege zur Zentralisation der Grundbuchämter. Ich würde es aber für ein großes Unrecht halten, wenn man nach den guten Erfahrungen, die man bei Einführung des neuen Rechtes und bei der Umschreibung des Grundbuchs gemacht hat, wenn man über kurz oder lang den Gemeinden die Grundbücher nehmen und sie an die Amtsgerichte übertragen würde, besonders nachdem man die Gemeinden zu so großen Kosten für die Räume zur Unterbringung der Grundbücher veranlaßt hat. Ich hoffe, daß der Herr Finanzminister sich weigern wird, die Millionen von Kosten zu befürworten, die die Beschaffung von feuer sichereren Räumen in den Amtsgerichten des ganzen Landes erfordern würde. Es hat mich sehr gefreut, daß der

Herr Staatsminister auch den Gedanken unterstützt hat, daß durch die Belassung der Grundbücher bei den Gemeinden ein tüchtiger Ratschreiberstand gewissermaßen garantiert wird, was im Interesse der Gemeinden, nicht weniger auch des Staates liegen dürfte. Denn für eine recht geordnete Gemeinde-Haushaltsführung ist ein tüchtiger Ratschreiberstand von großer, gar nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Viele Unzuträglichkeiten, viele Kosten könnten sicher dadurch gespart werden, daß kleine Grundbuchämter in eine Zentralgemeinde zusammengelegt würden. Aber selbstverständlich müssen die Gemeinden, die zu klein sind, um ein eigenes Grundbuch zu führen, selbst freiwillig sich an eine andere Gemeinde anschließen. Auch dürften diejenigen Gemeinden, welche für dieses immerhin wichtige und schwierige Amt der Grundbuchführung nicht die richtige Persönlichkeit haben, sich leicht dazu verstehen, eine Personalveränderung eintreten zu lassen.

Es wird vor allem auch darüber geklagt, daß die Kosten für den Grundbucheintrag für kleine Parzellen, wie wir sie besonders im Oberland sehr viel haben, zu hoch seien, was vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, sicher ein Fehler ist, weil dadurch dem kleinen Landwirt und dem Arbeiter die Anlage ihrer Ersparnisse im Grundbesitz bedeutend erschwert wird, was im Interesse der Gemeinden gewiß nicht wünschenswert ist.

Auch könnte eine Vereinfachung und Kostenersparnis dadurch eintreten, daß die Kompetenz der Grundbuchhilfsbeamten erweitert würde. Es würde sich das, glaube ich, ohne Gefahr ermöglichen lassen durch Uebertragung der Beurkundung in einfachen Fällen, wie Lösungen, Rechtsabtretungen, Freigabe von Unterpfändern usw. an die Ratschreiber, nur bis zu einer gewissen Höhe und unter der Bedingung, daß der Notar nachträglich nach dem Geschäftsbuch des Ratschreibers eine Kontrolle darüber vorzunehmen hätte.

Wenn die Notare, wie man öfter hört, auch zur Ueberführung der Grundbücher an die Amtsgerichte hindrängen, so dürfte der Hauptgrund für dieses Bestreben darin zu erblicken sein, daß sie mit der Diätenregelung unzufrieden sind. Dem wäre, glaube ich, sicher und leicht dadurch abzuhelfen, daß bei der Diätenverfestigung mehr Rücksicht auf die örtlichen, so wie auf die persönlichen Verhältnisse, wie die Gesundheits- und Altersverhältnisse, der Notare, genommen würde. Ebenso würde ich es sehr bedauern, wenn dem Drängen einzelner Landnotare nachgegeben würde, ihren Wohnsitz in die Stadt verlegen zu dürfen. Dies würde ganz sicher im Interesse der Landorte in sozialer, gesellschaftlicher und politischer Beziehung nicht wünschenswert sein, abgesehen von der praktischen Seite. Ich bin auch überzeugt, daß die Landstände etwa angeforderte Mittel zur Beschaffung von den bescheidenen Verhältnissen angemessenen Dienstwohnungen auf den Landorten gewiß gerade so bewilligen würden, wie sie sie für die Oberförster ja auch bewilligen, und ich glaube, daß die betreffenden Gemeinden bis zur Herstellung dieser staatlichen Dienstwohnungen auch gerne bereit wären, die nötigen und entsprechenden Dienstwohnungen in den Orten zu beschaffen. Und wenn auch die eine oder andere Gemeinde in dieser Beziehung sich kurzzeitig zeigen würde, so wird wohl die nächste Nachbargemeinde gerne bereit sein, diesen Wünschen nachzukommen. Denn nach meiner Ueberzeugung ist auf den Landorten der Notar der eigentliche juristische Berater des Volkes und als solcher eine hochangesehene und hochgeschätzte Persönlichkeit.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Finanzpolitik der Städte

war in der 4. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 17. Februar Gegenstand längerer Ausführungen, die wir mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Angelegenheit nachstehend im Wortlaut folgen lassen:

**Oberbürgermeister Bed-Mannheim:**  
Das erfreuliche Bild, das der Herr Berichterstatter von der Erwerbs- und Verkaufspolitik des Domänenärars entwirft, möchte ich nur durch einen kräftigen Pinselstrich ergänzen, nämlich durch den Hinweis, daß die hohen Einnahmen des Domänenärars aus den Verkäufen — ich spreche hier nicht von den durch Eisenbahnanlagen veranfaßten Verkäufen —, in der Hauptsache in den Städten erzielt wurden. Hier fanden die enormen Wertsteigerungen des domänenärarischen, teilweise landwirtschaftlich sehr wenig wertvollen Geländes statt, und zwar wurde diese Umwandlung in Bauland vor allem durch die gewaltigen städtischen Unternehmungen, durch Straßen- und elektrische Bahnanlagen, durch Gas- und Wasserversorgung, Kanalisation, durch die Expansionskraft der Städte in der Ausdehnung des Bebauungsplans usw., herbeigeführt. Durch diese städtischen Veranfaßungen, welche allerdings eine bedeutende Schuldenlast der Städte herbeiführten, wurde es dem Domänenärar ermöglicht, ohne eigenen Aufwand, mühe- los, lediglich durch ruhiges Abwarten des richtigen Momentes die großen Gewinne aus den Terräinverkäufen für sich zu lukrieren. Ein gewisses Entgegenkommen des Domänenärars gegenüber den Städten, welche diese Werte schufen und ferner schaffen, wäre daher nicht gänzlich unmotiviert.

Und wenn der Herr Vorsitzende der Budgetkommission in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen hat, daß bei dem träben Bilde, das unsere indirekten Steuern bieten, einen erfreulichen Lichtblick nur das günstige Ergebnis der Verkehrssteuer gewähre, so möchte ich auch hier darauf hinweisen, daß dies Ergebnis zumeist aus den Städten herührt, und hier in erster Linie auf die städtischen lohnspieligen Projekte, welche zum Güterumlage, zu Güterspekulationen eintraten, zurückzuführen ist.

Rückhaltlos erkenne ich an die solide Finanzgebarung unserer Regierung, die sich auch in der Aufstellung des uns unterbreiteten Budgets wieder dokumentiert. Der da und dort versuchte Hinweis auf versteckte Reserven würde, wenn er zutreffend wäre, nach meinem Dafürhalten nur ein wohlverdientes Lob für die Finanzverwaltung enthalten; aber ich kann im ganzen Budget nichts davon finden, als die ganz unentbehrlichen Mittel zu einer soliden, ordentlichen Wirtschaftsführung, die bei den vielen unsicheren Faktoren eines jeden Etats sich der Eventualität eines Defizits nicht aussetzen kann, und die bewußter- und ausgesprochenermachen gezwungen ist, Ueberflüsse von Millionen aus dem Budget zu erwirtschaften, weil sonst die Mittel zur Deckung des außerordentlichen Etats fehlten.

Ob es der Regierung gelingen wird, auch für alle Zukunft dem unzweifelhaft bis jetzt mit bestem Erfolg aufrecht erhaltenen Grundsatz der Vermeidung von Anleihen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs durchzuführen und damit das sicherste, ja automatisch wirkende Korrektiv gegen weitergehende Bewilligungslust der Stände festzuhalten, darf wohl bezweifelt werden, denn bei einer länger dauernden Krise und deshalb fortdauerndem Einnahmeausfalle, bleibt nach Aufzehrung der doch recht bescheidenen Vermögensreserven mit gebieterischer Notwendigkeit für den auch dann nicht völlig zurückzudringenden

außerordentlichen Bedarf als einziges Deckungsmittel doch nur die Anleihe übrig. Im Prinzip hat übrigens die Staatsregierung diesen Ausweg als zulässig und wirtschaftlich nicht zu beanstanden dadurch anerkannt, daß sie, der nicht bloß das Aufsichtsrecht über die Gemeindevermögensverwaltung zusteht, sondern auch die daraus resultierende Pflicht der Ob Sorge für wohlgeordnete Gemeindefinanzen obliegt, den Anlehensweg für die Gemeinden durch zahllose Genehmigungen nicht bloß anerkannt hat, sondern in vielen Fällen die Gemeinden durch staatliche Auflagen, deren Erfüllung die sofortige Anwendung von großen, auf anderem Wege nicht zu beschaffenden Summen erforderte, auf den Anlehensweg als einem unvermeidlichen Aushilfsmittel gedrängt hat.

Es macht nun den Eindruck, als ob in der von dem Herrn Staatsminister in dem andern Hohen Hause kürzlich aufgeworfenen Frage: „wie weit die Städte in ihrer Anlehenspolitik noch weiter gehen können“, und wenn der Herr Finanzminister die Verwendung von Anleihenmitteln für die von ihm als Lastengebäude bezeichneten Schulhäuser, Krankenanstalten usw. als falsche Anlehenspolitik bezeichnet, eine gewisse Dissonanz im Schoße der Regierung bestehe, sofern nicht in diesen Ausführungen eine leise Mahnung an den Herrn Kollegen des Innern enthalten sein sollte.

Das Ministerium des Innern genehmigt nach meinen mehr als 30-jährigen Erfahrungen ausnahmslos die Anleihen der Gemeinden und muß deshalb von der Richtigkeit und Richtigkeit dieser Anlehenspolitik durchdrungen sein, da es sonst — wie in viel weniger wichtigen kommunalfinanziellen Fragen — Widerspruch erheben würde. Dem Herrn Staatsminister ist bei seinen Bedenken über die Höhe der städtischen Schulden in Karlsruhe und Mannheim offenbar entgangen, daß wir uns in bezug auf einen guten Teil unserer Schulden ganz auf dieselben soliden Finanzgrundsätze, wie der badische Staat, stützen, und wie sie auch für das deutsche Reich vor einigen Jahren festgelegt worden sind, daß nämlich für werbende Anlagen, für produktive Ausgaben, beim badischen Staate Eisenbahnen, bei den Städten elektrische Bahnen, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, die Verwendung von Anlehensmitteln nicht nur ganz unbedenklich, sondern sogar wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Die übrigen Anleihen werden veranlaßt dadurch, daß die verantwortlichen Leiter der Städte ihre Aufgabe nicht dahin auffassen, die in den Städten zusammenströmende Bevölkerung heuerlich und wirtschaftlich wie eine Zitrone auszupressen, sondern für ihr körperliches, sittliches und geistiges Wohl, für das Wohlbefinden, für Befriedigung höherer kultureller Bedürfnisse in errenlichem Wettkampfe der badischen Städte unter sich nach Kräften zu sorgen und hierfür keinen Aufwand zu scheuen.

**Finanzminister Geheimrat Beder:**  
Die Anlehenspolitik für laufende Ausgaben ist eine unrationelle und unwirtschaftliche Politik, die die Finanzen unheilbar verschlechtert und ruiniert. Sie ist es aber auch — abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, z. B. Staatsnotstände, große einmalige organisatorische Ausgaben (Heer, Marine usw.) — für einmalige oder nur periodisch wiederkehrende staatswirtschaftliche Ausgaben, die nicht werbender Art sind. Ich habe mich darüber im andern Hohen Hause so eingehend ausgesprochen, auch unter Darlegung von genauen Berechnungen, daß ich glaube, es mir hier verjagen zu dürfen, des Näheren darauf einzugehen. Wenn Herr Oberbürgermeister Bed gesagt hat, daß die Anschauungen der Staatsregierung bezüglich der Anlehenspolitik offenbar keine einheitlichen seien, so be-

findet er sich im Irrtum. Ueber die Anlehenspolitik in der Staatsverwaltung waren bisher die Anschauungen innerhalb der Staatsregierung ungeteilt; alle meine Vorgänger waren entschiedene, grundsätzliche Gegner der Anlehenspolitik, und noch mein unmittelbarer Vorgänger hat bestimmt erklärt, daß er dafür nicht zu haben sei. Ich bin nicht in der Lage, die Anlehenspolitik, die unsere Gemeinden getrieben haben, vollständig zu übersehen, und ich muß es deshalb unterlassen, mich auf eine kritische Betrachtung dieser Politik einzulassen. Dieselben Grundzüge, die für die Anlehenspolitik im Staate maßgebend sind, gelten auch für die Gemeinden, und wenn sie dort nicht strikte beobachtet worden sind — und in gewisser Hinsicht ist dies nicht geschehen — so halte ich dies für einen Fehler. Uebrigens sind, soviel mir bekannt ist, die Anleihen unserer Gemeinden, namentlich unserer Städte, hauptsächlich für verbundene Anlagen aufgenommen worden, und inwieweit kann ja die Anlehenspolitik einem Anstand nicht unterliegen. Soweit sie auch für andere Bauten Anwendung gefunden hat, z. B. für Schulhausbauten, gestehe ich ganz offen, daß ich sie nicht für die richtige halte. Ich kann mich in dieser Beziehung auf eine Autorität in der Städteverwaltung berufen, auf Oberbürgermeister Adiles in Frankfurt a. M., der vor kurzem bei einem staatswissenschaftlichen Kurs, zu dem einige junge Beamten nach Frankfurt einberufen waren, in seinen Vorträgen über Gemeindesteuerpolitik sich ausdrücklich zu dem Grundsatz bekannt hat, daß die bisher von den Städten verfolgte Anlehenspolitik nicht nach allen Richtungen hin einwandfrei sei, namentlich nicht nach der Richtung, daß Schulhäuser und ähnliche Gebäude aus Anlehensmitteln bestritten werden, und daß er in Frankfurt den Anfang gemacht habe, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen.

Die Anlehenspolitik muß als ein Mittel zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs anscheiden. Wenn dies aber der Fall ist, dann bleibt kein anderes Mittel, als das der Steigerung der Einnahmen. Die Finanzwissenschaft spricht, hingesehen auf die Tatsache des raschen Anwachsens des Aufwandes von Staat und Gemeinde, von einem Gesetz des steigenden Staatsaufwands. Dieses Gesetz muß aber seine Ergänzung finden in dem Gesetz der steigenden Staatseinnahmen. Wenn wir den Staatsaufwand unausgesetzt steigern, müssen wir eben wohl oder übel auch die Einnahmen entsprechend erhöhen. Gewiß liegt es nicht in unserer Macht, dem Anwachsen des Staatsaufwands beliebige Grenzen zu ziehen, aber ein gewisses Maß von Einfluß vermögen wir hier sehr wohl zu üben und ich möchte das Mittel weisen Maßhaltens in den Ausgaben und einer sorgfältigen Prüfung ihrer Begründetheit nach Art und Betrag in seiner Wirkung auf eine wesentliche Abschwächung des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht unterschätzen.

Bürgermeister **Dr. Weiß-Eberbach**: Auf die Finanzpolitik der Städte will ich nicht näher eingehen; ich möchte dies dem Herrn Oberbürgermeister Winterer überlassen. Die bei uns noch in Kraft stehende, veraltete Gemeinderrechnungsanweisung veranlaßt die Städte direkt zum Schuldenmachen. Die Gemeinden sind immer an ihren Grundstock etwas schuldig und kommen nie dazu, sich ein Kapital zu ersparen. Ueberschüsse können sie nicht erzielen. Sie müssen das ersparte Geld stets an ihren Grundstock abführen. Die jetzige Finanzpolitik der Städte wird deshalb auch fernerhin fortbestehen müssen.

Oberbürgermeister **Winterer-Freiburg**: Aber was mich eigentlich dazu bewogen hat, noch das Wort zu ergreifen, das waren die Verhand-

lungen über die sogenannte Anleihe- und Schuldenpolitik, die mich ungemein überrascht haben. Es ist richtig, wenn man so lange wie möglich daran festhält, daß das badische Staatsbudget von den schrecklichen Schulden verschont wird, aber unter allen Umständen wird das nicht möglich sein. Wenn ein Staat Schulden macht ohne Tilgung, wie es unser deutsches Reich getan hat, oder wenn andere Staaten auf 100 Jahre hinaus kontrahiert haben, so nenne ich das „Schuldenwirtschaft“. Denn das sind zwei Personen, die sich gegenüberstehen, derjenige, der sie macht, und der spätere, der sie zahlt. Der eine ist Kläger und Richter in einer Person. Das dritte Geschlecht muß sie alsdann bezahlen und läßt sich dies nicht gefallen. Früher hat auch der badische Staat lange Tilgungsfristen gehabt; er ist aber jetzt zurückgegangen auf 50 Jahre. Das ist ein so solider Standpunkt, daß sich nicht viel dagegen einwenden läßt. Da kann von „Schuldenwirtschaft“ nicht mehr gesprochen werden. Wenn die Wirtschaft die Zinsen und Amortisationsquote aufbringt, was ist dann noch zu sagen? Gewöhnlich werden durch diese Anleihen Grundstockwerte geschaffen, die die Wirtschaft bereichern mit jeder Mark, die sie aufbringt, und ich habe in meiner Gemeinde schon oft ausgesprochen: „die späteren Generationen werden grundreiche Generationen werden.“ Wir schaffen ihnen jeden Tag Werte, indem wir jeden Pfennig für Zinsen und Amortisation, durch Umlage aufbringen. Es gibt auch Anleihen, bei denen die Mittel zur Amortisation aus dem Grundstock genommen werden. Wenn ich aber in kurzer Zeit Zinsen und Amortisation aus meiner Tasche aufbringe, wenn ich sie in dieser kurzen Frist aufbringe, so zahlt ausschließlich die jetzige Generation die Sache selbst, und es ist nichts anderes, als eine Egalisation, nicht aber ein Nachteil für eine Finanzwirtschaft, wenn sie sich nicht sprungweise oder zufällig in auf- und abwärts steigender Linie bewegt. Das Schlimmste, Unangenehmste und Aufregendste ist der Wechsel in der Bilanz und ein gutes Mittel gegen diesen Wechsel ist die Anleihe, sie ist der schönste und größte Reserdefonds. Wenn auf lange Zeit die Bedürfnisse festgestellt, die Anleihe festgelegt, langsam verwendet und getilgt wird, ist man ruhig gegenüber allen Rückschlägen. Das Jahr kann besser oder schlechter werden, das Anleihen gibt die nötige Sicherheit, welche in jedem Haushalt so unendlich viel wert ist. Man hat schon oft gesagt, das ist doch schlimmer mit diesem Schuldenmachen. Noch viel schlimmer aber ist die Wirtschaft, die unter Umständen betteln geht, von der Hand in den Mund lebt und warten muß, wie der Abichluß ist. Eine gute Anlehenspolitik ist ein echt modernes Kind: der Bund mit dem Kapital. So wenig die Industrie ohne diesen Bund hätte zu dem werden können, was sie heute ist, so wenig hätten unsere Städte ihre Blüte erreichen können, ohne die so viel verfehnte „Schuldenwirtschaft“. Es erscheint mir recht bedenklich und unrichtig, wenn der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, daß dieses ein nachteiliges System sei, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Aufschwung unserer Städte und der Anleihenwirtschaft nicht bestehe, und daß, wenn es so fort geht, er nicht ungern sehe, wenn auch seitens des Ministeriums des Innern dagegen eingeschritten werde. Dann gibt es natürlich einen großen Krach! Denn das ist nicht möglich, daß wir eingreifen in das innerste Leben der Städte, die ohne diese verpönte Anleihenwirtschaft einfach nicht existieren können.

Die Anleihenwirtschaft der Städte ist kein Zufall und entspringt keiner Laune. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß alle Städte der Welt, nicht nur die

badischen, diese Anleihepolitik mitgemacht haben. Das ist ein Beweis, gegen den gar nicht anzukommen ist, den man aber in Baden von jeher als selbstverständlich betrachtet hat. Die Anleihen sind geordnet im Gesetz, das Anleihen gehört zur Gemeinde, heute mehr wie je. Es ist heute gesagt worden: ja, nur wenn es werbende Werte schafft. Was ist werbend und was nicht? Ich gehe weiter, auch vom Standpunkt des Staates aus: was oft am wenigsten werbernd erscheint, was im Augenblick nicht prozentual nachgerechnet werden kann, ist oft das Allerwerberndste für unsere Städte. Die Ausgaben, welche am wenigsten abwerfen, sondern welche nur fressen, sind oft die lukrativsten, das weiß bei uns jeder. Deshalb habe ich in unserem Gemeindeparlament noch nie eine Silbe dagegen sagen hören. Jedermann ist überzeugt: ohne das können wir nicht leben, ohne das können wir nicht fortschreiten. Nun sind speziell die Schulhäuser, Krankenhäuser usw. genannt worden. Ich will Ihnen jetzt ein Beispiel sagen, welches vor zwei Mal 24 Stunden in der Stadt Freiburg sich abgespielt hat. Da hat der Bürgerversammlung u. a. für zwei neue Volksschulhäuser 1 Million bewilligt. Bei der Gelegenheit wurde ihm mitgeteilt, daß die Stadt von 70 000 Seelen im letzten Jahre gegen 5 Millionen für Unterrichtsbauten ausgeben mußte. Jetzt möchte ich fragen: wie soll die Stadt hierfür die Mittel aufbringen? Soll sie vielleicht ihre Umlagen, die ohnehin schon schwer drücken, in einem Jahre verdreifachen, vervierfachen, und wieder zurücksinken? Ich behaupte, daß unsere Gemeinden und Städte, speziell unsere großen Städte, ihre Aufgaben nicht hätten erfüllen, ihren Blütezustand nicht hätten erreichen können, und daß sie den großen Aufgaben, die der Staat an sie stellt, nicht entfernt hätten genügen können, wenn sie diesen Verteilungs- und Egalisationsapparat, „Anleihe“ genannt, nicht so hätten benutzen können. Dieses Vorgehen ist nicht Leichtfertigkeit; im Gegenteil; die Stadt ist zivilrechtlich verpflichtet, die Annuität zu bezahlen; in jedem dieser Jahre zahlt die Stadt mit mathematischer Sicherheit, und muß sie zahlen, und mit dem letzten Jahre ist die Anleihe bezahlt. Von Leichtfertigkeit kann gar nicht die Rede sein. Es ist ein ernstlicher Mahner, der dem Gemeindevorstand und dem Gemeindevorstand und den anderen Leuten nie aus dem Gedächtnis kommt.

**Finanzminister Beder:** Ich kann doch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer nicht ganz ohne Erwiderung lassen. Der Herr Oberbürgermeister hat die Anleihepolitik der Städte verteidigt und hat dabei den Unterschied, den ich für einen ganz wesentlichen halte, nämlich den von fortwährenden und einmaligen Ausgaben, von werbenden und nichtwerbenden Anlagen, vollständig außer Acht gelassen. Ich habe in meinem ersten Vortrag schon betont, daß ich die Anleihepolitik für werbende Anlagen für gerechtfertigt halte, und in diesem Umfang wird sie ja auch vom Staat geübt. Aber etwas ganz anderes ist es doch, ob auch für Anlagen, die nicht rentabel sind, d. h. die nicht durch ihren Betrieb selbst die notwendigen Zinsen und Amortisationsquoten bringen, eine Anleihepolitik am Platz ist. Sie ist ja zweifellos sehr bequem, weil sie zunächst nur geringe Opfer von den Bürgern verlangt; aber das kann doch der Herr Oberbürgermeister nicht verkennen, daß eine derartige Politik, von Jahr zu Jahr fortgesetzt, unwirtschaftlich ist. Wenn ich alljährlich ein Schulhaus für eine halbe Million zu bauen habe und diese halbe Million jeweils im Wege der Umlage aufbringe in zwei oder drei Jahren, so zahle ich doch nur die 500 000 M. Wenn ich aber die 500 000 M. jeweils

auf Anleihen mit 40-jähriger Tilgung übernehme, so zahle ich (außer der jährlichen Tilgungsrate) doch auch noch die Zinsen, und diese Zinsen schwellen zu einer Summe an, die schließlich (nach 40 Jahren) nicht weniger als 71 Proz. des jährlich aufzunehmenden Kapitals ausmacht. Also, warum dieses unwirtschaftliche Verfahren? Das ist kein Verteilungs- u. Egalisationsapparat, sondern eine unnötige Belastung. Wenn der Aufwand für notwendig gehalten wird, so müssen die Bürger auch das Verständnis und den Opfergeist haben, die zur Deckung notwendigen Einnahmen zu bewilligen und wenn sie glauben, daß eine Deckung durch Anlehensmittel weniger drückend für sie sei, so unterliegen sie nur einer Selbsttäuschung. Das Gegenteil ist richtig. In der Zweiten Kammer besteht eine weitverbreitete Meinung, den staatlichen Bauaufwand auf Anleihen hinauszuschieben. Ich habe mir deshalb eine Rechnung aufgestellt, welche Belastung sich für die Staatskasse ergibt, wenn ich den Bauaufwand künftighin auf Anleihen übernehme. Das Resultat ist ein durchaus ungünstiges. Wenn wir jährlich für 2 Millionen Bauten ausführen und zu diesem Zweck 3 $\frac{1}{2}$ -prozentige Anleihen aufnehmen mit 40-jähriger Tilgung, so haben wir allein an Zinsen schon nach 10 Jahren 621 000 M. zu zahlen, nach 20 Jahren schon über 1 Million (mit den Tilgungsraten 2 Millionen), nach 30 Jahren 1 300 000 M. Nach 40 Jahren beträgt der Zins 1 435 000 M. und die jährliche Tilgungsrate 2 Millionen. Von da an tritt der Beharrungszustand ein und wir zahlen jedes Jahr allein an Zinsen 1 435 000 M., das sind 71 Proz. des jährlich aufzunehmenden Kapitals und daneben eine Tilgungsrate von 2 Millionen, also ebensoviel als wir jährlich an Kapital aufnehmen. Ist es denn da nicht wirtschaftlicher, den jährlichen Bauaufwand aus laufenden Mitteln, d. h. aus Steuern zu bestreiten und sich den ungeheuren Zinsenaufwand zu ersparen und dies umso mehr, als eine eigentliche Erleichterung des Steuerzahlers durch eine Anleihepolitik nur in den ersten Jahren der Anleihewirtschaft besteht, von Jahr zu Jahr geringer wird und vom 19. Jahr an völlig verschwindet? Ganz abgesehen davon, daß diese Anleihepolitik im Staate ganz sicher — vielleicht in den Gemeinden weniger — zu einer Verschwendung ohnegleichen führen würde! Ich kann mich auch durch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Winterer von der Berechtigung und dem Segen einer Anleihepolitik über die von mir bezeichneten Grenzen hinaus nicht überzeugen und muß dabei bleiben, daß jedenfalls für fortlaufende Ausgaben, aber auch für einmalige, wenn es sich nicht um werbende Anlagen handelt, die Deckung durch Anleihen nicht den Grundsätzen einer soliden Finanzpolitik entspricht.

**Oberbürgermeister Bed:** Der Herr Finanzminister erklärte jede Schuldenpolitik für nicht produktive Anlagen, also für Schulen, Kanalisation, Krankenhäuser, für unrichtig.

Wir haben in Mannheim — um hierauf zu exemplifizieren — ein außerordentliches Budget von 4, 8, 10 und 12 Millionen per Jahr, also manchmal so hoch, wie der badische Staat. Einen Hauptteil des Aufwandes bilden auch die Schulhausbauten. Nun meint der Herr Finanzminister, man müsse den Aufwand richtig verteilen und ihn auf die Umlage nehmen. Diese Schulhausbauten müssen aber sofort, ohne jeden Verzug, gebaut werden. Von einer Verteilung des Aufwandes kann keine Rede sein, da trotz unseres alljährlichen Millionenaufwandes für Schulbauten noch die schwersten Vorwürfe gegen die Stadtverwaltung wegen angeblicher Säumnis erhoben werden.

Das Gleiche gilt von dem Aufwande für Kanalisation Straßen usw. Der Herr Finanzminister rät nun allerdings an, man solle einfach 10 bis 20 Pfg. Umlage per Jahr mehr erheben, um diesen Lastenaufwand aus laufenden Mitteln bestreiten zu können. Aber mit einem solchen Zuschlage auf die Umlage wäre es nicht getan; wir hätten in manchen Jahren eine Umlage von 1 M., 1.50 M. und 2 M. für 100 M. Steuerkapital erheben müssen. Aber dies wäre doch einfach unmöglich, da wir doch den schweren Wettkampf mit anderen konkurrierenden Städten bestehen müssen. Wie soll die Stadtverwaltung eine ihrer wichtigsten Missionen erfüllen, große Steuerkapitalien anzuziehen, reiche Leute zur Ansiedelung, große Industrien zur Niederlassung zu bewegen, wenn sie eine so enorm hohe und in wilden Sprüngen je nach dem außerordentlichen Bedarf wechselnde Umlage erheben wollte? Nicht bloß die Anziehungskraft würde völlig versagen, auch die bereits Angeziedelten würden jäh die Flucht ergreifen aus einer Stadt mit solcher Umlagegebarung, und in Karlsruhe würde man, wenn man den daraus für die großen Hafenanlagen entstehenden Schaden sich ansehen würde, ausrufen: „Daran ist nur die ganz verdrehte Steuerpolitik des Oberbürgermeisters schuld.“ Nein, sehr verehrter Herr Minister, das werden wir in Mannheim nicht anfangen; wir werden vorerst bei unseren bisherigen bewährten Finanzgrundsätzen bleiben.

Nachdem der Herr Finanzminister soeben nochmals zurückgriff auf seine frühere Ausführung in dem anderen Hohen Hause, durch die Schuldenpolitik der Städte würde ihr wirtschaftlicher Aufschwung nicht gefördert, muß ich doch auch hierauf noch mich äußern:

So ganz zusammenhanglos, wie der Herr Finanzminister meint, sind nämlich die großen Fortschritte unserer Städte mit ihrer von ihm so bezeichneten „Schuldenpolitik“ nicht. Gewiß haben eine Reihe anderer mächtiger Ursachen — ich nenne die wichtigste mit dem einen Worte: Deutsche Reichsgründung — zur Entwicklung unserer Städte in den letzten Jahrzehnten wesentlich beigetragen. Aber es darf doch nicht — wie aus dem Beispiele so mancher zurückgebliebenen deutschen Stadt sich ergibt — verkant werden, daß auch die großen Unternehmungen der Stadtverwaltung die allgemein wirkenden Ursachen erheblich unterstützt und die Blüte unserer Städte gefördert haben. Die Schaffung neuer Stadtteile mit köstlichen Straßenanlagen, die Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen, die Gas- und Elektrizitätswerke, die Straßenbahn innerhalb und in der nächsten Umgebung der Städte, die totale Umgestaltung des Schulwesens, die umfassenden Anlagen zur Förderung von Handel und Industrie, die Schaffung von Parks und Anlagen, die gewaltigen Versammlungsbauten zur Hebung, Popularisierung und Beredlung des künstlerischen, literarischen und geselligen Lebens und so vieles andere begünstigte ungemein den Aufschwung der Städte. Alle diese Unternehmungen waren aber nur ausführbar mittels Anleihen, und insofern ist allerdings — im Gegensatz zur Anschauung des Herrn Finanzministers — die wirtschaftliche Hebung der Städte auf ihre sogenannte „Schuldenpolitik“ zurückzuführen.

Finanzminister **Recher**: Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß die Tätigkeit der Stadtverwaltungen mit zu der hohen Blüte beigetragen hat, in der wir unsere großen Städte im Lande zu sehen das Glück haben. Aber wenn ich sage, daß das nicht lediglich — und so habe ich mich ausgedrückt — auf die Schuldenpolitik zurückzuführen ist, wie im anderen Hohen Hause behauptet worden ist, so habe ich hierin doch vollkommen recht. Und was mir auf

meine Einwendungen gegen die Schuldenpolitik entgegengehalten wird, beruht eben immer auf einer Vermengung von fortdauernden u. einmaligen, von verbenden und nichtverbenden Anlagen. Wenn Herr Oberbürgermeister **Beck** mir sagt: wie kann man uns vorwerfen, daß wir unsere Straßenbahnen, unsere großen Verkehrsanlagen, Hafenanlagen und ähnliche Unternehmungen aus Anleihen bestritten haben, so wende ich dagegen gar nichts ein. Da haben Sie ganz recht, das gehört zu den einmaligen und verbenden Anlagen. Aber mit den Schulhausbauten, die in Mannheim alljährlich regelmäßig wiederkehren, verhält es sich anders. Diese sind keine verbenden Anlagen, sie sind sogar nicht einmal einmalige (nicht oder nur in langen Zeiträumen wiederkehrende Anlagen), sondern unter den in Mannheim bestehenden Verhältnissen fortlaufende Ausgaben, die unbedingt aus laufenden Mitteln bestritten werden sollten. Und wenn ich — wie ich schon in meinem ersten Vortrag getan habe — mich auf eine Autorität auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, wie Oberbürgermeister **Abbes** von Frankfurt, berufen kann, so mag das doch den verehrten Herren zu denken geben. Es mag auch sein — ich will mich hier, auf diesem Gebiete nicht als maßgebend ansehen —, daß die Fragen bezüglich des Staates und der Städte in manchen Fällen verschieden zu beurteilen sind: aber wir reden hier von der Finanzpolitik des Staates, und bezüglich dieser halte ich daran fest, daß regelmäßig wiederkehrende Ausgaben unter keinen Umständen aus Anlehensmitteln bestritten werden dürfen, und daß dies bezüglich einmaliger oder nur periodisch wiederkehrenden Ausgaben — von hier nicht in Frage stehenden Ausnahmen abgesehen — nur geschehen darf, wenn es sich um rentable Anlagen handelt.

Bürgermeister **Dr. Weiß**: Die vom Herrn Finanzminister aufgestellte Rechnung scheint mir nicht richtig zu sein. Wenn man die für die Bedürfnisse einer Stadt erforderlichen Summen auf einmal auf die Bürger umlegen würde, so würden allerdings hierdurch die Zinsen gespart werden. Wenn man aber der Bevölkerung dieses Geld noch läßt, so können sie mit demselben viel mehr erwerben, als die Stadt an Zinsen für das aufgenommene Kapital bezahlen muß. Da Stadt und Bevölkerung eines und dasselbe ist, so ist die Anlehenspolitik vorteilhafter.

Finanzminister **Recher**: Auch das Argument des Herrn Bürgermeister **Weiß** kann ich nicht anerkennen. Wenn Sie den Aufwand, den Sie auf Anleihen übernehmen wollen, sofort auf Steuern und Umlagen umlegen, so trifft auf den einzelnen ein so kleiner Betrag, daß er, in seiner Tasche belassen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Wirtschaft verbraucht und nicht verbend angelegt würde. Uebrigens, wo führte uns diese Betrachtung hin? Da könnte man ja alles auf Anleihen übernehmen, dann bleibt das Geld zunächst in der Hand der Bürger und ihre Steuerpflicht bestimmt sich dann lediglich nach der Höhe der Zins- und Amortisationsverpflichtungen, die der Staat eingegangen hat.

#### Die Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung vor dem Landtag.

Bei Durchberatung der Budgetposition „Ministerium des Innern“ ist auch der Tätigkeit der Revisionsbeamten gedacht worden. Wir lassen die diesbezüglichen Ausführungen nachstehend im Wortlaut folgen:

Abg. **Dr. Vinz** (natlib.): Von großer Wichtigkeit für alle Gemeinden, Stadt- wie Landgemeinden, ist eine gute Ordnung des Gemeinderechnungswesens. Wie auf dem letzten Landtage, so habe ich auch diesmal wiederum den Wunsch, nicht



nur den unmittelbar verantwortlichen Organen Anerkennung auszusprechen, sondern namentlich auch Beamten, die eine wichtige, aber ziemlich undankbare Arbeit dabei zu leisten haben: den Amtsrevisoren und Residenten. Man macht manchen dieser Männer manchmal den Vorwurf der Kleinlichkeit und des Mangels an Vertrauen. Man braucht noch nicht an den Fall von Kappelrodeck zu denken, man kann es im allgemeinen aussprechen: Auf dem Gebiete des Rechnungswesens ist ein Quäntchen Ordnung mehr wert, wie ein Zentner Vertrauen. Und wenn im ganzen eine musterhafte Ordnung herrscht, im Kassen- und Rechnungswesen, so haben wir das mit diesen Beamten zu verdanken.

**Abg. Geppert (Ztr.):** Es ist auch des geordneten Standes unseres Gemeindeführungswesens gedacht worden, und ich schließe mich dem voll und ganz an, was gesagt worden ist auch bezüglich der Anerkennung unserer Revisionsbeamten. Unterbleiben dürfte es hier und da, daß bei den Abhörbemerkungen, welche über die Gemeindeführungen entfallen, ein Aufwand von Notizen inbezug auf wirklich recht unbedeutende Dinge vorkommt. Ich denke, unsere Revisionsbeamten bei den Bezirksämtern würden gern darauf verzichten. Aber im Hintergrund für sie steht die Oberrevision und an die möchte ich meine Bitte richten, etwas weitherziger in solchen Dingen zu sein.

**Abg. Wittemann (Ztr.):** Dann war davon die Rede, daß die Revisionsbeamten im allgemeinen wegen ihrer Tätigkeit zu loben seien. Auch ich schließe mich im großen und ganzen diesem Lobe an. Ich muß aber darauf hinweisen, daß, was ich von den Ortsbereisungen gesagt habe, auch bezüglich der revidierenden Tätigkeit der Amtsrevisoren mehrfach zutage tritt. In einzelnen Wahlkreisen soll vor und nach der Wahl der Amtsresident, der ein ausgesprochener Parteimann ist, gekommen sein, um hier durch seine Amtsgeschäfte eine Art Agitationsfähigkeit für die liberale Partei zu entfalten. Ich will den Beamten einen solchen Vorwurf nicht machen, aber es sollte doch für solche Revisionen ein günstigerer Zeitpunkt gewählt werden. Die Tätigkeit solcher Revisionsbeamten führte in einem Falle dazu, daß Parteien Wahlanfechtungsgründe durch sie erfuhren. Ich glaube, daß die Amtstätigkeit der Residenten und Revisoren doch nicht darin besteht, einer bestimmten Partei Wahlanfechtungsgründe auf die Füße zu bringen.

**Minister Schenk:** Der Herr Abg. Wittemann hat es sogar für nicht zu klein erachtet, den Amtsresidenten zum Vorwurf zu machen, daß sie gerade dann in eine ganz besonders angepannte auswärtige Tätigkeit hereingeraten, wenn irgendwo gewählt wird, entweder für den Reichstag oder für den Landtag. Ich hätte von dem Herrn Abg. Wittemann wirklich nicht erwartet, daß er solche Klagen hier wieder erhebt, nachdem unter einem Wahlprotest, der wegen der Wahl in Donaueschingen hier eingekommen ist, der Name des Herrn Abg. Wittemann, ich glaube, als erster der Protestierenden (Ja! Sch. gut! bei den Nationalliberalen) stand, worin er seinem Verwaltungskollegen in Donaueschingen zum Vorwurf gemacht hat, er habe die Ortsbereisung zu einer Agitation für den liberalen Kandidaten unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt benutzt: denn etwas anderes will ja der Herr Abg. Wittemann, wenn er diese allgemeinen Bemerkungen über die Ortsbereisungen macht, wohl nicht sagen. In diesem Wahlprotestfalle hat aber Herr Abg. Wittemann doch lernen können, inwiefern derartige Vorwürfe begründet sind: Es wurden ja genaue eidliche Feststellungen darüber gemacht, ob Oberamtmann Strauß in Donaueschingen wirklich die Ortsbereisung dazu mißbraucht hat, in irgend einer

Richtung für die Landtagswahl zu wirken; und es wurde dort festgestellt, daß der Oberamtmann nichts getan hat, was irgendwie angefochten werden kann, daß er die Ortsbereisung überhaupt nicht dazu benützt hat, um bei irgend jemand eine Einwirkung auf die Wahl auszuüben. Und so ist es auch anderwärts bei solchen Ortsbereisungen. Dazu werde ich mich nicht hergeben, daß ich einen Generalerlaß an die Bezirksbeamten hinausgehen lasse, daß sie in Wahlzeiten alle zu Hause bleiben, und, was eigentlich gar nicht in Frage gezogen werden sollte, in dieser Zeit sogar keine landwirtschaftlichen Bezirksversammlungen stattfinden lassen sollen. Ich glaube, die Wahlen gehen für sich, und die auswärtige Tätigkeit der Bezirksämter geht auch für sich. Es wird überhaupt von den Bezirksbeamten unter Mißbrauch ihrer Amtstätigkeit auf die Wahlen gar nicht eingewirkt, und Sie (zum Zentrum) haben in keiner Beziehung etwas geltend machen können; alle Ihre Anklagen in dieser Beziehung sind als durchaus unberechtigt festgestellt worden, wo man dem Tatbestande etwas näher auf den Leib gerückt ist.

**Abg. Schmidt-Bretten (B. d. L. Der Herr Abg. Febr. v. Mellingen hat früher schon einmal hier erwähnt, daß der Resident Mechler sich in die Wahl in Bretten eingemischt habe, daß er sich einer amtlichen Wahlbeeinflussung schuldig gemacht habe, indem er als Resident regelmäßig die Gemeindeführer in die nationalliberalen Wahlversammlungen kommen ließ. Der Herr Minister hat nun erklärt, er könne nichts dabei finden; der Resident sei eben wahrscheinlich ein gesellschaftlicher Mann, der mit den Leuten gern zusammenhinge. Ich muß dem Herrn Minister erklären, daß das kein guter Genius war, der ihn diese Erklärung abgeben ließ. Es war nicht der Genius der Unparteilichkeit. Die dem Residenten Mechler ist noch manches andere auf das Kerbholz geschrieben. Er ist im vorigen Jahre bei der Bürgermeisterwahl in Bretten gegen den jetzigen Bürgermeister durchgefallen. Er ist seit dieser Zeit einer der schlimmsten Hezer in Bretten. Im vorigen Jahre wurde ein Flugblatt ausgegeben von der nationalliberalen Partei, worin insbesondere auch der Bürgermeister von Bretten angegriffen war. Als der Bürgermeister dem Schwager des früheren Abg. Harsch hierwegen Vorhalte machte und den Residenten Mechler als mutmaßlichen Verfasser des Flugblattes bezeichnete, erklärte dieser Schwager des Abg. Harsch, der Resident Mechler sei allerdings nicht der Verfasser des Flugblattes, aber er habe eines verfaßt gehabt, was noch viel schärfer gewesen sei. Ich glaube, wenn dem Herrn Minister daran gelegen ist, daß die scharfen Gegensätze in Bretten einigermaßen gemildert werden, wird er gut daran tun, den Residenten Mechler möglichst bald zu befördern.**

Es wird mir vielleicht entgegengehalten werden, daß es mir in diesem Falle nur darum zu tun ist, einen unbequemen politischen Gegner zu entfernen. Das ist jedoch nicht richtig; denn ich kann Ihnen erklären, daß gerade die gehässige Agitation dieses Residenten Mechler und anderer Herren in erster Reihe es war, die bewirkt haben, daß ich mit größerer Majorität wieder gewählt wurde. In dieser Wirkung wurde die Agitation dieser Herren nur noch überboten durch die Rede, die seinerzeit der Herr Abg. Binz in diesem Hause gehalten hat. Ich will es daher nicht unterlassen, dem Herrn Abg. Binz für diese allerdings unbeabsichtigte Wahlhilfe meinen Dank auszusprechen (Weiterkeit). Es hat eben hier bei diesen Leuten sich wieder das Wort bestätigt, d. h. nur bei den Leuten außerhalb dieses Hauses, von dem „Teil jener Kraft, die stets das Böse will und nur das Gute schafft“

**Abg. Quenzer:** (natlib.): Herr Schmidt hat vorhin meinen Namen in einer anderen Affäre genannt. Ich muß auch darauf ganz kurz antworten. Er hat gesagt, ich sei in einer Versammlung in Unteröwisheim gewesen, was richtig ist, und dort sei erklärt worden, Herr Amtmann Arnspurger hätte dort erscheinen wollen, sei aber durch eine Beerdigung in Karlsruhe verhindert. Diese Mitteilung ist gemacht worden. Herr Arnspurger wäre gern in die Versammlung gekommen, aber ob er auch hätte sprechen wollen, das weiß ich nicht. Vielleicht hat er nur kommen wollen, um die Versammlung zu beaufsichtigen (Heiterkeit). Aber selbst wenn er gekommen wäre und gesprochen hätte, wäre das kein Unglück gewesen.

Herr Schmidt hat den Brettener Revidenten Mechler einen Hauptheber genannt. Ich habe diesen Herrn nur einmal getroffen, und dort hat er keine hegerische Rede gehalten, sondern in einer verhältnismäßig ruhigen und sachlichen Weise gesprochen. Es scheint mir ein Widerspruch darin zu liegen, wenn Herr Schmidt gesagt hat, eine Lustveränderung für diesen Herrn sei wünschenswert, und wenn er auf der anderen Seite erklärt hat: ihm persönlich sei es sehr angenehm, wenn er da bleibe, da es ihm nur nützen könnte. In diesem Falle wird es gut sein, wenn man Herrn Schmidt den Gefallen tut und den Beamten in Bretten läßt.

**Abg. Obkircher** (natlib.): Er (Schmidt) hat auch hervorgehoben, daß ein ganz schlimmer Heber auf der nationalliberalen Seite, nämlich der Revident Mechler, in seinem Wahlbezirk zur Wahlzeit gearbeitet habe. Nun, ein schlimmer Heber war in dem Wahlbezirk vorhanden, aber dieser schlimmste Heber scheint mir nicht der Revident Mechler zu sein, der schlimmste Heber, der in dieser Wahl tätig war, der ist zurzeit garnicht in Bretten anwesend (Heiterkeit).

**Seh. Oberregierungsrat Dr. Glodner:** Der Herr Abgeordnete Schmidt hat sodann Ausführungen gemacht bezüglich des Verhaltens der dem Ministerium des Innern unterstehenden Beamten während des Wahlkampfes und den Amtsrevidenten Mechler in Bretten sehr scharf angegriffen und schwer beleidigt, indem er ihn als „einen der schlimmsten Heber in Bretten“ bezeichnete. Er hat zur Begründung dieses üblen Urteils eine Reihe von Tatsachen angeführt, die aber nur zum kleinen Teil richtig sind. Richtig ist nur, daß dieser Amtsrevident Mechler bei der letzten Bürgermeisterwahl in Bretten im vorigen Jahre Gegenkandidat des jetzigen Bürgermeisters war. Nicht richtig ist das Andere, was er angeführt hat, vor allem, daß der Amtsrevident Mechler seither, vielleicht mit Bezug auf seine Niederlage bei der Bürgermeisterwahl, das jetzige Gemeindegement in der Amtsstadt bekämpfe. Der Amtsvorstand bezeichnet vielmehr den Amtsrevidenten als einen durchaus tüchtigen, gewissenhaften, gewandten und umsichtigen Arbeiter und führt ausdrücklich an, daß er sich namentlich gegenüber dem jetzigen Bürgermeister über seine Dienstpflicht hinaus gefällig erwiesen habe, indem er z. B. dem Bürgermeister bei Aufstellung des Voranschlags sehr an die Hand gegangen sei, ebenso bei der Auflösung der Gemeindefrankerversicherung. Der Amtsrevident war, das will ich nicht bestreiten, Mitglied des liberalen Wahlkomitees. Daraus wird man demselben aber doch keinen Vorwurf machen können; es ist ja auch dem Notar Geiser von Bretten kein Vorwurf daraus gemacht worden, daß er Mitglied des Zentrumswahlkomitees war. Die Behauptung, daß der Amtsrevident zu Wahlversammlungen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Wahlkomitees besuchte, die Gemeindefranker und Gemeindef-

beamten zitiert habe, ist unrichtig, und wird von ihm auf das Bestimmteste bestritten. Der Herr Abg. Zehr v. Menzingen hat ja bereits bei der Prüfung der Wahl des Herrn Abg. Schmidt diesen Punkt hier zur Sprache gebracht, und hat damals auch eine bestimmte Gemeinde genannt. Der Gemeinderat dieser Gemeinde, es war die Gemeinde Münzesheim, hat aber in einer im „Brettener Wochenblatt“ veröffentlichten Erklärung vom 19. Februar 1906 diese Tatsache ausdrücklich in Abrede gestellt. In welchen anderen Gemeinden ähnliche Vorfälle sich ereignet haben sollen, hat Herr Abg. Schmidt nicht angegeben; wir waren daher auch nicht in der Lage, das nachzuprüfen; seitens des Amtsrevidenten Mechler, der darüber gehört wurde, wird dies aber aufs bestimmteste in Abrede gestellt.

Nach diesen Ausführungen dürfte auch hier ein Beweis nicht erbracht sein, daß der Amtsrevident Mechler von Bretten in irgend einer unzulässigen Weise sich in die Wahlagitatorien eingemischt hat. Und das- selbe kann wohl auch von der durchaus harmlosen Äußerung des Amtmannes von Bruchsal gelten, der lediglich den Herren, die sich zu einer Versammlung eingefunden hatten, einen Gruß bestellen ließ, weil er selbst verhindert wäre, zu dieser Versammlung zu kommen.

**Abg. Dr. Vinz** (natlib.): Noch zum Schlusse ein Wort! Es hat mich gefreut, daß der Herr Regierungsvertreter den Amtsrevidenten in Bretten in Schutz genommen hat gegen die offenbar ungerechtfertigten Angriffe des Abg. Schmidt.

### Erlasse, Entscheidungen etc.

#### Verjährung der Erstattungsansprüche aus § 57 a R.-V.-G.

Es ist davon auszugehen, daß irgendwelche Ansprüche aus dem R.-V.-G., sofern dieses selbst nicht Ausnahmenvorschriften anstellt, den allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts unterliegen, regelmäßig also der 30-jährigen Verjährung des B.-G.-B. Solche Ausnahmsbestimmungen enthalten die §§ 55 und 56 R.-V.-G., wornach der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge in einem Jahre, Unterstützungsansprüche aus diesem Gesetze in zwei Jahren verjähren. Unterstützungsansprüche in diesem Sinne sind alle direkten Ansprüche auf jede Art von Klassenleistungen und solchen unmittelbaren Ansprüchen der Versicherten stellt nach herrschender Meinung in Bezug auf die Verjährung der § 57 Abs. 2 und 3 des Gesetzes diejenigen Erstattungsansprüche gleich, die kraft Gesetzes auf die belastete Gemeinde oder den Armenverband übergehen. Anders ist die Rechtslage in Fällen des § 57 a R.-V.-G. zu beurteilen; hier handelt es sich darum, daß auf Verlangen der an sich verpflichteten Gemeindefrankerversicherung oder D.-K.-K. ein auswärts wohnender Erkrankter von der Krankenkasse des Wohnorts Unterstützung erhält; die letztere Kasse hat alsdann Anspruch auf Erstattung der ihr hieraus erwachsenden Kosten gegen die an sich verpflichtete Krankenkasse. Diese von § 57 Abs. 2 ganz abweichende Wortfassung zeigt, daß der Gesetzgeber in § 57 a nicht ebenfalls ein *cessio legis* konstruieren wollte, wie der Provinzialausschuß irrig annimmt; vielmehr begründet § 57 a ein Auftragsverhältnis, und wenn der Beauftragte auch zur Ausführung des Auftrags vom Gesetz ausdrücklich verpflichtet wird, so ist darin doch nicht der Uebergang des Anspruchs wider den Auftraggeber kraft Gesetzes enthalten, sondern das Gesetz gibt lediglich einen Erstattungsanspruch, der auf vorgelegte Leistungen aus dem Auftrag, nicht aber auf gesetzlichen Rechtsübergang zu stützen ist. Gesetzgeberisch mag sich

die abweichende Konstruktion im § 57 Abs. 2 und 3 durch die Erwägung rechtfertigen, daß hier — bei Zusammentreffen der Verpflichtung der Krankenkasse einerseits mit den gesetzlichen Verpflichtungen anderer Leistungspflichtigen (z. B. aus Haftpflicht, Unterhaltspflicht usw.) andererseits — die Möglichkeit doppelter Schadloshaltung des Erkrankten, die aus § 57 Abs. 1 hätte eintreten können, auf kürzestem Wege auszuschließen war.

Eine derartige konkurrierende Leistungspflicht zweier gesetzlich berufener Organe tritt aber im Falle des § 57 a überhaupt nicht ein, sondern die einzig verpflichtete Krankenkasse ersucht eine andere Klasse, sie in Erfüllung ihrer Pflicht zu vertreten, und das Gesetz verpflichtet die ersuchte Klasse zur Ausführung dieses Auftrages vorbehaltlich der Rückerstattung. Das hier Ausgeführte gilt ebenso, wenn man die Leistung der Klasse am Wohnort des Erkrankten auf Grund des § 57 a als „Besorgung der Angelegenheiten“ der verpflichteten Klasse und dem Anspruch des Erkrankten gegen die ersuchte Klasse nicht als „Unterstützungsanspruch“ bezeichnen und hieraus den Unterschied von der *cessio legis* der §§ 56, 57 folgen will. In jedem Falle ist außer Zweifel, daß § 57 a hinsichtlich der Verjährung nicht der Ausnahme des § 56, sondern der allgemeinen Regel folgt.

(Entscheidung des hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1904, Arbeiterversorgung 1904 S. 663).

#### Die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betr.

Daß dem Schuldienst gewidmete, aber nicht ihm, sondern der Gemeinde gehörige Grundstücke unter § 3 der Gemeinderrechnung vorzutragen sind, ist durch die Gemeinderrechnungsanweisung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, diese Behandlung ist aber eine Folge der Vorschrift in § 31 G.-R.-A., wonach die Grundstücke der Gemeinde unter § 3 der Gemeinderrechnung zu beschreiben sind. Der im dortigen Schreiben erwähnte bezirksamtliche Bericht wird sich auf die Erläuterung beziehen, welche sich in dem Buch: Die badische Gemeinderrechnungsanweisung mit Erläuterungen v. von den Oberrechnungsräten Müller, Muser und Roth, 3. Auflage, Seite 220, Anmerk. zu § 8 a R.-D. befindet. Diese Erläuterung ist neben dem Muster 1 zu § 10 St.-R.-A. noch zutreffend: Die fraglichen Grundstücke sind, wenn auch die Nutzung dem Schuldienst gehört, Bestandteil des Gemeindevermögens, sie müssen daher im Vermögensstand der Gemeinde erscheinen und um letzteres zu sichern, sind sie in § 3 der Gemeinderrechnung vorzutragen.

Es mag aber genügen, Grundstücke dieser Art (Muster 1 I A I b S. 158 St.-R.-A.), wenn ihre Zahl eine größere, etwa 5 übersteigende ist, unter § 3 b Gem.-Rechn. mit Bezug auf den Einzelvortrag unter § 8 a der Gemeinde- oder § 6 der Schulprüfungsrechnung summarisch etwa wie folgt vorzutragen:

„Dem Schuldienst gewidmete, der Gemeinde gehörige Grundstücke nach S. 50 (oder Schulprüfungsrechnung für 1906/08 S. 30).

3 Hektar 60 Ar 50 Quadratmeter . . . Steueranschlag 9305 M. 50 Pfg.“

(Erlaß Gr. M. d. J. an Gr. Oberschulrat vom 7. April 1906, Nr. 12869).

#### Sonstiges.

##### Zug. Nachhypotheken bei Sparkassen betr.

In dem in Nr. 81 der Zeitschrift pro 1905 enthaltenen Artikel über Kapitalanlagen der Sparkassen aufzogen. Nachhypotheken ist am Eingang auf einen Erlaß Gr. Ministeriums des

Innern Bezug genommen, wonach Kapitalanlagen auf Hypotheken der besonderen Genehmigung nach § 14 Abs. 3 des Sparkassengesetzes bedürfen, wenn sie an zweiter Stelle zu stehen kommen und auch die vorausgehende erste Hypothek für die Sparkasse bestellt ist.

Es wäre mir sehr erwünscht, wenn Sie in der nächsten Nummer der Zeitschrift den Erlaß abdrucken oder im Briefkasten mir mitteilen würden, von wann der Erlaß datiert und wo er event. zu finden ist.

#### Antwort.

Der in Nr. 81 der Zeitschrift inhaltlich angeführt Ministerialerlaß trägt das Datum 19. Juni 1905, Nr. 24852. Dieser Erlaß erging an ein einzelnes Bezirksamt und ist sonst nicht zum Abdruck gelangt.

#### Die Aufstellung der Feuerversicherungsbeitragstabellen.

Durch Erlaß vom 12. Februar 1904 Nr. 3505 hat es das Großh. Ministerium des Innern für angemessen erachtet, daß den vom Gemeinderat mit Aufstellung der Beitragstabellen und mit Berechnung der Beiträge betrauten Sachverständigen im Hinblick auf den durch die neuen Bestimmungen verursachten Arbeitszuwachs eine etwas höhere Vergütung gewährt wird, als die ihnen nach Maßgabe des Erlasses vom 26. September 1877 Nr. 14708 zugebilligte (3 Pfg. bzw. 1 Pfg. pro Item) und zwar werde die Itemgebühr für die Aufstellung der Tabelle (§ 60 Abs. 3 der B.-B.-D.) da, wo ein Eintrag in Spalte 9 erforderlich ist, von 3 Pfg. auf 4 Pfg. und die Itemgebühr für die Beitragsberechnung (§ 65 Abs. 1 der B.-B.-D.) allgemein von 1 Pfg. auf 2 Pfg. zu erhöhen sein.

#### Anfrage.

Es sind mir Zweifel darüber entstanden, „ob eine Gutschrift gemäß § 41<sup>3</sup> R.-Anw. auch beim Vorhandensein eines Wirtschafts-Guthabens nur dann erfolgen darf, wenn der im Voranschlag vorgesehene Betrag auch tatsächlich aus Umlagen oder anderen Wirtschaftsmitteln bestritten wurde.“

Ich glaube hier zwei Fälle unterscheiden zu müssen.

Zu einer Gemeinde bestand am 1. Jan. 1904 ein Wirtschaftsguthaben von 500 M. Schulden waren vorhanden 4000 M. An den Schulden sind jährlich 500 M. abzutragen. Weitere Ausgaben für den Grundstock sind im 1904er Voranschlag nicht vorgesehen.

#### I.

Die Grundstockeinnahmen nach dem „Hat“ von Abt. IV betr. 800 M.

Die Grundstockausgaben nach dem „Hat“ von Abt. IV betr. 800 M.

Das Wirtschaftsguthaben mit 500 M. ist bei Aufstellung des Voranschlags den voranschlagsmäßigen Einnahmen zugeschlagen worden. — Darf nun hier eine Gutschrift dieser 500 M. erfolgen? — Ich möchte eine solche folgendermaßen begründen: Das Wirtschaftsguthaben ist doch nichts anderes als ein Grundstockbestand, der von der Wirtschaft bis zu dem Betrage des Wirtschaftsguthabens in Anspruch genommen werden kann. Dadurch, daß die Gemeinde bei Aufstellung des Voranschlags das Wirtschaftsguthaben den Wirtschaftseinnahmen zuschlägt, will sie doch offenbar im Jahre 1904 ihr Guthaben an den Grundstock zu ihren Zwecken verwenden und dieser Zweck ist im vorliegenden Falle die Uebernahme der Schuldentilgungsmote, d. h. die Vermehrung des Grundstocks.

Da nun aber das Wirtschaftsguthaben Grundstockmittel sind, die, wengleich sie für Wirtschaftszwecke verwendet werden würden, für den Grundstock vereinnahmt werden, so kommt die Verwendung dieses Wirtschaftsguthabens bei Gegenüberstellung der Grundstockeinnahmen und der Grundstockausgaben nicht zum Ausdruck. Es wird sich also scheinbar keine Verwendung von Wirtschaftsmitteln für Grundstockzwecke ergeben.

Wirtschaftsmittel sind aber im Grunde genommen doch diese 500 Mk., die bei Aufstellung des Voranschlags für die Wirtschaft in Berücksichtigung gezogen wurden. Es hat also meiner Ansicht nach doch eine Verwendung von Wirtschaftsmitteln für Grundstockzwecke stattgefunden, da ja andernfalls das Wirtschaftsguthaben nicht vorhanden wäre. Allerdings hat eine solche Verwendung von eigentlichen Wirtschaftsmitteln nicht in diesem Jahre, sondern in früheren Jahren stattgefunden.

Will nun der § 41 R.-Anw. nur dann eine Gutschrift zulassen, wenn sich durch Gegenüberstellung der Grundstockeinnahmen und Grundstockausgaben ergibt, daß eine Verwendung von Wirtschaftsmitteln in dem betreffenden Jahre d. h. im Jahre der Gutschrift stattgefunden hat.

**II.**

Anders wäre meiner Ansicht nach der Fall, wenn diese 500 Mk. wohl zur Schuldentilgung eingestellt, aber bei den übrigen Wirtschaftseinnahmen im Voranschlag nicht in Berücksichtigung gezogen worden wären. In diesem Falle würden diese 500 Mk. wohl nur vorgeehen, um beim Mangel sonstiger flüssiger Grundstockbestandteile den Vollzug des Schuldentilgungsplanes sicher zu stellen. Dadurch, daß eben das Wirtschaftsguthaben den übrigen voranschlagsmäßigen Einnahmen der Wirtschaft nicht zugeschlagen wurde, wurde eben nicht beabsichtigt überhaupt das Wirtschaftsguthaben anzugreifen. Es dürfte also hier meiner Ansicht nach auch keine Gutschrift erfolgen.

**Antwort.**

In vorliegendem Falle hat eine Verwendung von Wirtschaftsmitteln zum Zwecke der Vermehrung des Grundstocks jedenfalls nicht stattgefunden, es fehlt daher an den Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 G.-R.-Anw. zu einer Gutschrift der Tilgungsaufnote für den Grundstock. In der Einstellung des Wirtschaftsguthabens unter die voranschlagsmäßigen Einnahmen ist doch gerade unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, daß die Wirtschaft dem Grundstock die fraglichen 500 Mk. nicht schenken, sondern daß sie vom Grundstock Ersatz haben will für ihre früheren Aufwendungen zu Grundstockzwecken. Durch die Gutschrift des Wirtschaftsguthabens für den Grundstock würde aber das Wirtschaftsguthaben aufgehoben, die Wirtschaft somit ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem Grundstock verlustig gehen.

**Literatur.**

In einigen Monaten erscheint im Selbstverlage der Verfasser: „Anleitung zur Führung, Kontrolle und Revision der Kasse einer Stadt- oder größeren Landgemeinde“ von Esser, Bureaudirektor und Arch., Rechnungsrevisor der Stadtverwaltung in Aachen.

Der Preis für das dauerhaft gebundene Exemplar des umfangreichen Werkes von mehr als 300 Seiten (Verisiformat) mit 130 Musterformularen beträgt bei Bestellung bis zum 31. Mai ds. Js. 5 Mark.

Prospekte mit ausführlicher Inhaltsangabe ver-

senden auf Wunsch die Verfasser, an die auch event. Bestellungen zu richten sind.

**Bad. Amtsrevidentenverein.  
Einladung.**

Die diesjährige (XIV.) ordentliche Hauptversammlung unseres Vereins findet am

**Sonntag, den 17. Juni 1906**

vormittags 11 Uhr

im Saale des Gasthofes zur „Post“ in Achern statt.  
Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und der Herren Obmänner über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre.
2. Bekanntgabe der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes nach den Rechnungen der Vereinskasse und der Geschäftsstelle für 1905.
3. Besprechung der mit Bezug auf die bevorstehende Gehaltstarifrevision seitens des Vereins zu treffenden Vorbereitungen.
4. Ernennung des Revisors zur Prüfung der Rechnungen für 1906.
5. Bestimmung des Ortes der nächstjährigen Hauptversammlung.
6. Neuwahl des I. und II. Vorsitzenden und der Beisitzer.
7. Anträge und Wünsche.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teils findet in demselben Saale ein gemeinschaftliches Mittagessen statt, das Gedeck ohne Wein zu 2.50 Mk. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagessen sind bis spätestens 14. Juni ds. Js. an Herrn Amtsrevident Eckert in Achern gelangen zu lassen. Die am Vormittage des 17. Juni in Achern eintreffenden Kollegen finden sich zunächst im Gasthof zum „Adler“ zusammen.

An die Herren Vereinsmitglieder ergeht hiermit freundliche Einladung mit der Bitte, sich insbesondere mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung recht zahlreich zur Hauptversammlung einzufinden zu wollen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1906.

**Der Vorstand.**

Bei genügender Beteiligung findet am Montag, den 18. Juni ein Ausflug nach dem Mummelsee statt.

**Amtsrevidenten-Verein.  
Bezirk Karlsruhe.**

**Einladung.**

Zu der am

**Sonntag, den 20. Mai d. J.**

Mittags 1 Uhr

im Gasthaus zum Ratskeller in Pforzheim stattfindenden Bezirksversammlung mit folgender Tagesordnung:

1. Verschiedene Standesanglegenheiten.
2. Anträge und Wünsche zu der Petition auf Aenderung des Gehaltstarifs.
3. Sonstige Anträge und Wünsche.

Ich lade die Herren Kollegen ergebenst ein und bitte um recht zahlreiches Erscheinen.  
Bei günstiger Witterung findet nach der Versammlung ein gemeinschaftlicher Ausflug nach Weiffenheim und Wärm (gesamte Wegstrecke ca. 2 Stunden) statt.

Schmidt, Obmann.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt über „Union-Camera“ der Firma Hugo Stöckig & Co., Dresden bei, worauf wir empfehlend aufmerksam machen.

### Revisionsbeamtenstelle.

Bei der städtischen Revision soll ein weiterer Beamter angestellt werden, dessen Aufgabe die Prüfung der Beschlüsse der Armenverwaltung in rechnerischer und pflegerischer Hinsicht ist.

Bewerber aus der Zahl der geprüften Amtsrevidenten wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche und sonstigen Bedingungen binnen zwei Wochen anher einreichen.

Im Armen- und Arbeiterversicherungswesen bewanderte Beamte erhalten den Vorzug.

Mannheim, den 21. April 1906.

### Der Oberbürgermeister.

Wir suchen für die Anlegung unserer Registratur nach den Vorschriften der Gemeindeführungsordnung vom 12. Dezember 1905 einen tüchtigen, jüngeren Verwaltungsbeamten, der in Registraturarbeiten gut bewandert ist. Die Verwendung desselben würde ungefähr auf ein Vierteljahr sich erstrecken. Offerten mit Gehaltsansprüchen sieht entgegen.

Das Bürgermeisteramt in Bretten i. B.

**Sparfassengehilfe** 22 Jahre alt, vertraut mit losem Kontis, welcher auch längere Zeit die Stelle eines Kontrollieurs zu versehen hatte, sucht anderweitige Stellung. Offerten mit Gehaltsangabe unter Ziffer **H 84** an die Expedition d. Zeitung.

### Rechnungsstellung.

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen werden durch einen Sachverständigen genau und in kürzester Frist gestellt. Adresse durch die Geschäftsstelle dieser Zeitschrift.

Für

### Gemeinde- und Stiftungsbehörden.

Ein im Rechnungswesen erprobter Fachmann mit genügend freier Zeit würde noch einige Gemeinde- und Stiftungsrechnungen übernehmen. Nähere Auskunft erteilt die Schriftleitung. Auch die Herren Revisionsbeamten bitten wir, hievon Notiz nehmen zu wollen.

**Erste, älteste, größte, vorbreitenste**  
Firma dieser Art Deutschlands.  
Die weltweite Nähmaschinen- u. Fahrrad-  
Firma **GRO. SINGER & CO. M. JACOBSON**,  
Berlin N. 24, Landwehrstrasse 129,  
Lorenz v. Post, Preussisch-  
Staats- und Reichs-  
Eisenbahn-Beamten-  
verein, Lehrer-, Mi-  
litär-Kriegsvorsteher  
ganz Deutschlands  
vorsehend, die neueste  
deutsche hochmarke  
Singer-Nähmaschine  
für alle Arten  
Schneidererei,  
Krone, 30, 40, 45, 48, 50 Mark,  
4 wochenl. Probezeit,  
6 Jahre Garantie, Wasch-  
koll. - Mangel billigst.

**Militaria-Zolleräder**  
höchsten Anspruchs, geeignet,  
in Militär-, Post-, Eisen-  
bahn- und Beamtenkreisen  
eingeführt, beliebteste Marken, 80 Mk.  
an, durch direkten Bezug 50% Er-  
parnis. Katalog, Anpreisungen  
kostenlos, Maschinen in allen Städten  
Deutschlands zu bestellen.



### Karlsruher

### Lebensversicherung a. G.

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 560 Millionen Mark.

Gesamtvermögen: 202 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschuß den Versicherten.

Weitgehendste Unanfechtbarkeit u. Unverfallbarkeit.

Mitversicherung auf Prämienfreiheit im Invaliditätsfalle.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Durch Vertrag mit den Großh. Bad. Ministerien genießen die Badischen Beamten besondere Vergünstigungen.

Den titl. Gemeindebehörden

empfehlen wir unser größtes Lager in  
**Impressen für den täglichen Bedarf.**

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise.

Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht  
Gemeinde-Voranschlag  
Rechnungs-Abschluß  
Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen.

Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

**Rechnungsimpresen** Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung

**Kapital- und Zins-Impresen.**

### Rechnungsimpresen

mit Vordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impresen haben wir allein erworben.

Den Herren Rechnungstellern bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

### Kassensturzprotokolle

für Gemeindefassen und Stiftungen, Kranken- und Invalidenfassen.

Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und praktisch ausgearbeitet.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf bad. Schwarzw.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Sparkassenkontroleur Zier in Bonndorf,

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.